

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.02.2025	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2025/025

2. Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans für Gundelsheim und Böttingen

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
- Beschlussfassung über den Abschluss des Verfahrens

Sachverhalt:

1. Rechtliche Grundlagen, Vorbemerkungen

Die Stadt Gundelsheim hat im Jahr 2014 einen Lärmaktionsplan erstellt, der 2020 erstmals überprüft und fortgeschrieben wurde. Nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), ist alle 5 Jahre, spätestens jedoch im Jahr 2024 turnusmäßig eine Überprüfung des Lärmaktionsplans durchzuführen. Der Geltungsbereich des Lärmaktionsplans umfasst die bebauten Bereiche entlang der Bundesstraße B 27 in Gundelsheim und Böttingen. Er wurde im Zuge des anstehenden Verfahrens um die bebauten Bereiche entlang der K 2159 (Obergriesheimer Straße) und der Mühlstraße erweitert. Der Gemeinderat hat das Ingenieurbüro Zimmermann aus Haßmersheim mit der 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans für Gundelsheim beauftragt.

2. Bisheriger Verfahrensablauf

Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 29.06.2023 über die Durchführung sowie die Art der Beteiligung informiert. Am 22.10.2024 fand eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt, in der der Entwurf des Lärmaktionsplans beraten wurde. Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren erfolgte im Zeitraum vom 11.11. bis 11.12.2024 durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) um Stellungnahme zum Berichtsentwurf gebeten.

3. Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Aus der Bürgerschaft gingen in diesem Zeitraum keine Anregungen ein.

Von den angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange (Nachbarkommunen, maßgebende Behörden) haben zehn TÖB's mit einer Stellungnahme geantwortet. Davon sind erwartungsgemäß die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt am relevantesten. Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der TÖB's sind als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage enthalten.

Nach Ansicht der Stadtverwaltung ergibt sich aus den eingegangenen Stellungnahmen keine Notwendigkeit zur Änderung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs.

4. Maßnahmen des Lärmaktionsplans

Das Verfahren kann mit der förmlichen Festsetzung des folgenden Maßnahmenkatalogs abgeschlossen werden.

- Maßnahme 2:** Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags (Pegelminderung > 2 dB(A) gegenüber Asphaltbeton- bzw. Splittmastixbelag) auf der OD Böttingen
- Maßnahme 3:** Ausdehnung der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h im Bereich „Korntal“ auf den Zeitbereich 0-24 Uhr
- Maßnahme 4:** Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags (Pegelminderung > 2 dB(A) gegenüber Asphaltbeton- bzw. Splittmastixbelag) im Bereich „Korntal“
- Maßnahme 5:** Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Mühlstraße, 0 – 24 Uhr
- Maßnahme 6*:** Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Obergriesheimer Straße im Abschnitt Kreisverkehr – „Obergriesheimer Straße 22“, 0 – 24 Uhr

*: Die Verwaltung schlägt vor, die geplante Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Gründen der Verkehrssicherheit (u.a. Schulweg) auf den gesamten Abschnitt zwischen dem Kreisverkehr und der Kreuzung Im Hohen Kirschbaum / Im Schützengarten auszudehnen.

Herr Diplomingenieur Uwe Zimmermann wird bei der Sitzung anwesend sein und die Ergebnisse aus der öffentlichen Auslegung und die Abwägungsvorschläge im Einzelnen erläutern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog zu.
2. Die 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans der Stadt Gundelsheim (Abschlussbericht mit Abbildungen und Anlagen) wird auf der Grundlage der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen abgeschlossen, öffentlich gemacht und als Kurzfassung an die Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Messungen Baden-Württemberg (LUBW) weitergeleitet.
3. Die im Lärmaktionsplan aufgezeigten Einzelmaßnahmen werden bei den zuständigen Behörden beantragt und sollen danach Zug um Zug umgesetzt werden.

Anlagen:

- Anlage 1 - Lärmaktionsplan_Abwägung TÖB
- Anlage 2 - LAP - 2. Überprüfung_Abschlussbericht_VORABZUG
- Anlage 3 - Anlagen zum Bericht
- Anlage 4 - Abbildungen